

Honorar- und Leistungsübersicht nach §2 GOÄ

(Achtung: Anpassung der Honorare & Leistungen während laufender Psychotherapien bei Novellierung der GOP oder Änderung der Abrechnungsempfehlungen möglich!)

Seit dem 01.07.2024 gelten neue Abrechnungsempfehlungen für **Privatversicherte** und **Beihilfeberechtigte**. Auch die **PBeKK** hat sich diesen Empfehlungen angeschlossen. Neben den bestehenden GOP kommen nun auch „neue“/analoge GOP-Ziffern zur Anwendung. Die analogen GOP-Ziffern mache ich auch bei **Selbstzahlenden** und **IGeL** geltend. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hat gemeinsam mit Bundesärztekammer (BÄK), PKV-Verband und Beihilfeträgern von Bund und Ländern (mit Ausnahme von Hamburg und Schleswig-Holstein) diese Abrechnungsempfehlungen für neue psychotherapeutische Leistungen bei Privatversicherten und Beihilfeberechtigten vereinbart.

Es ist dringend anzuraten, sich bereits vor der 1. Sprechstunde bei Ihrem Versicherungsträger bzw. Ihrer Beihilfestelle zu erkundigen, ob und in welchem Umfang psychotherapeutische Leistungen von diesen abgedeckt werden. Es kann sein, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Unabhängig von Ihrer Versicherung sind Sie für die fristgerechte Begleichung der Rechnung zuständig. Noch sind nicht alle über die Änderungen seit dem 01.07.2024 informiert und **bei PKV- und Beihilfe-Versicherten gelten weiterhin die individuellen Tarife!** Das hat zur Folge, dass u. U. zum Beispiel nicht die 801a je Sitzung erstattet wird oder nur 100,55€ je LZT-Sitzung. Ich stelle jedoch wie unten aufgeführt das Honorar in Rechnung. Beachten Sie bitte, dass nicht jede PKV Psychotherapie abdeckt. Manche PKVen zahlten Psychotherapie nur bei ärztlichen und nicht bei psychologischen Psychotherapeuten.

GOP-Ziffer (a=analog)	Faktor	Anzahl	Leistung	Anmerkung	Honorar in €
s804a	2,3	je Vorordnung	DiGA	- wenn gewünscht	20,11
856	1,8	je Test	Testdiagnostik	- nach Absprache	20,11
855a	1,8	mind. 2x	Testbatterie	- mind. 1x Testbatterie zu Therapie-Beginn & -Ende	<u>je 75,75</u>
855a	1,8	bei Notwendigkeit	Diagnostisches Interview	- nach Absprache	75,75
812a	2,3	bis zu 6x 25 Min. bzw. 3x 50 Min.	Psychotherapeutische Sprechstunde (25 Min.)	- werden als 3x 50 Min. erbracht o. 1x 50 Min. bei Selbstzahlenden & IGeL	1x 50 Min. = <u>134,06</u>
801a	2,3	<u>je probatorische und psychotherapeutische Sitzung</u>	Erhebung des aktuellen psychischen Befundes	- z. B. 24x bei einer Kurzeitherapie - nicht bei Sprechstunde	<u>je 33,52</u>
870	2,75*	<u>5x</u>	Probatorische Sitzung *gem. abw. Vereinbarung nach §2 GOÄ		<u>je 120,22</u> (statt Faktor 2,3 zu 100,55 €)
812a	2,3	<u>48x 25 Min. bzw. 24x 50 Min.</u>	Psychotherapeutische Kurzeitherapie/ Sitzung (25 Min., Verhaltenstherapie, Einzel)	- werden als 24x 50 Min. erbracht	1x 50 Min. = <u>134,06</u>
870	2,75*	<u>ab 25. Sitzung</u>	Psychotherapeutische Langzeitherapie (LZT)/ Sitzung (50 Min., Verhaltenstherapie, Einzel) *gem. abw. Vereinbarung nach §2 GOÄ	- Beginn ab 25. Sitzung - 25. bis 60./80. Sitzung üblich als LZT, mehr evtl. möglich	<u>120,22</u> (statt Faktor 2,3 zu 100,55 €)
804a	2,3	je Kurzgespräch	Therapeutisches Gespräch	- wenn gewünscht/ nötig: Kurzgespräch zwischen den Sitzungen	20,11
1	2,3	je Beratung	Beratung – auch per Telefon	- wenn gewünscht/ nötig (unter 10 Min.)	10,73
s3	2,3	je Beratung	eingehende, das gewöhnlich Maß übersteigende Beratung – auch per Telefon	- wenn gewünscht/ nötig (mind. 10 Min.)	20,11
860a	2,3	<u>1x</u>	Biografische Anamnese	- 1x zu Beginn	<u>123,34</u>
807a	2,3	<u>1x</u>	Vertiefte Exploration bei Erwachsenen	- 1x zu Beginn	<u>53,62</u>
817a	2,3	bei Notwendigkeit	eingehende psychoth. Beratung der Bezugspersonen von Erwachsenen	- wenn gewünscht/ nötig	24,13
85a	2,3	je Stunde (meist 3-5 Stunden)	Erstellung eines verfahrensspezifischen Berichts an den/die Gutachter*in	- nicht bei Selbstzahlenden oder IGeL	<u>je 67,03</u>
95	1,0	je Seite (meist 3-5 Seiten)	Schreibgebühr je angefangene DIN A 4 Seite	- nicht bei Selbstzahlenden oder IGeL	je 3,50
75	2,0*	je Bericht	Befundbericht *gem. abw. Vereinbarung nach §2 GOÄ	- wenn gewünscht/ nötig	<u>34,86</u> (statt Faktor 2,3 zu 17,43 €)
60	7,0*	je Gespräch	Konsiliarische Erörterung *gem. abw. Vereinbarung nach §2 GOÄ	- wenn gewünscht/ nötig - mündlicher Austausch von Befunden o. Inform.	<u>48,96</u> (statt Faktor 2,3 zu 16,09 €)
865	3,5*	je Gespräch	Besprechung über die Fortsetzung der Behandlung *gem. abw. Vereinbarung nach §2 GOÄ	- wenn gewünscht/ nötig - Abstimmung mit Mit- oder Vorbeandler*in	<u>70,38</u> (statt Faktor 1,8 zu 46,25 €)